

Anlage Nr. 16.**Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.**

Som 22. Juli 1913.

(RUBL. S. 593.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11. Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiete oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

3. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Übergähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören,“ gestrichen.

4. Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingang werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Übergähligen ihres Jahrganges gehören,“ gestrichen.

b) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete oder im Ausland haben. Bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande kann die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiete, in dem eine Schutztruppe besteht.